

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (Z. Auffangorganisationengesetz-Novelle).

Der zur Vorberaterung der Regierungsvorlage über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen (BGBl. Nr. 73/1957) auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchsgesetz) (269 der Beilagen) eingesetzte Untersuchungsausschuß hatte im Dezember 1958 im Hinblick auf ablaufende Termine eine Novellierung des Auffangorganisationengesetzes vorgeschlagen, da es sich als unmöglich erwies, die Beratung über die obgenannte Regierungsvorlage fristgerecht zu Ende zu führen und die Beschlußfassung im Ausschuß vorzunehmen.

Über Antrag des Finanz- und Budgetausschusses hat daraufhin der Nationalrat die Auffangorganisationengesetz-Novelle beschlossen, die im BGBl. Nr. 285/1958 verlaubar wurde.

Die Erhebungen, die die Auffangorganisationen im Sinne des § 6 des Auffangorganisationengesetzes durchgeführt haben, haben nun ergeben, daß auch Feststellungsbescheide gegen den Anleihe-schuldner im Sinne des am 21. November 1956 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen beantragt werden könnten. Da es sich aber nicht um Ansprüche auf Grund der Rückstellungsgesetze, sondern auf Grund des Art. XI dieses Abkommens handelt, mußte § 3 Abs. 1 der Novelle dahingehend abgeändert werden, daß auch derartige Anträge ausdrücklich als zulässig erklärt werden.

Hingegen erschien die Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Auffangorganisationengesetzes in der Fassung der Novelle überflüssig; es sollte damit nur zum Ausdruck gebracht werden, daß weitere österreichische Gesetze über die Geltendmachung weiterer Ansprüche der Auffangorganisationen noch zu erwarten seien.

Nun hat es sich aber gezeigt, daß mißverständlicherweise hätte angenommen werden können, auch die Geltendmachung von Ansprüchen außerhalb Österreichs bedürfe erst noch einer bestimmten Regelung. Dies ist gemäß § 1 des Auffangorganisationengesetzes aber nicht mehr erforderlich. Vielmehr steht es den Auffangorganisationen auf Grund dieser Bestimmung vollkommen frei, ihre Rechte auf Grund der jeweils in Kraft stehenden Gesetze wo immer geltend zu machen.

Aus den angeführten Gründen sah sich der Finanz- und Budgetausschuß im Zuge der Beratung der Regierungsvorlage 269 der Beilagen veranlaßt, erneut eine Abänderung des Auffangorganisationengesetzes vorzuschlagen.

Auf Antrag der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Mark hat daher der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 26. Febr. 1959, auf deren Tagesordnung die Regierungsvorlage 269 der Beilagen stand, beschlossen, in Verbindung mit diesem Gegenstand gemäß § 17 lit. A der Geschäftsordnung dem Hohen Hause einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine weitere Novellierung des Auffangorganisationengesetzes zum Inhalt hat.

Durch die Beschlußfassung des Nationalrates über diesen Antrag ist die Regierungsvorlage 269 der Beilagen nicht als erledigt anzusehen; es ist mit der Fortsetzung der Beratung über diese Regierungsvorlage in nächster Zeit zu rechnen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in Anwesenheit des Staatssekretärs Dr. Wirthalm den Entwurf, der diesem Bericht als Antrag des Ausschusses beige druckt ist, beraten und ihn nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Gredler zum Beschluß erhoben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem aufgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 26. Febr. 1959

Dr. Hofeneder
Berichtersteller

Eibegger
Obmannstellvertreter

Bundesgesetz vom
womit das Auffangorganisationengesetz ab-
geändert wird (2. Auffangorganisationen-
gesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/
1957, in der Fassung der Auffangorganisationen-
gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 285/1958, wird abge-
ändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn Ansprüche, die auf Grund des § 1
Abs. 1 des Ersten (BGBl. Nr. 156/1946) und des
Zweiten (BGBl. Nr. 53/1947) sowie des § 2 Abs. 1
des Dritten (BGBl. Nr. 54/1947) Rückstellungs-
gesetzes erhoben oder Feststellungsbestehde im
Sinne des Artikels XI des Abkommens zwischen
der Republik Österreich und den Vereinigten

Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf
Dollar lautende österreichische Obligationen
(BGBl. Nr. 215/1957), beantragt werden können;
jedoch innerhalb der hiefür vorgesehenen Frist
nicht geltend gemacht worden sind oder wegen
der Beschränkung des Kreises der Anspruchs-
berechtigten durch § 2 Abs. 2 des Ersten und des
Zweiten Rückstellungsgesetzes sowie § 14 des
Dritten Rückstellungsgesetzes oder wegen eines
sonstigen Mangels in der Antragsberechtigung
nicht durchgesetzt werden konnten, können die
'Sammelstellen' im Laufe des Jahres 1959 diese
Rückstellungsansprüche erheben beziehungsweise
Feststellungsanträge stellen.“

2. § 3 Abs. 4 hat zu entfallen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für Finanzen betraut.